

Soziale Ermäßigung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Varel ab 01.08.2012

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Kindergarten Vormittagspl. Betreuung 4 Stunden Grundbeitrag 123,00 €	Kindergarten Nachmittagspl. Betreuung 4 Stunden Grundbeitrag 106,00 €	Kindergarten Vormittagspl. Betreuung 5 Stunden Grundbeitrag 135,00 €	Kindergarten Ganztagsplatz Betreuung 9 Stunden Grundbeitrag 204,00 €	Krippe Vormittagspl. Betreuung 4 Stunden Grundbeitrag 195,00 €	Krippe Ganztagsplatz Betreuung 9 Stunden Grundbeitrag 325,00 €	Hort Nachmittagspl. Betreuung 4 Stunden Grundbeitrag 195,00 €	Hort Ganztagsplatz Betreuung 9 Stunden Grundbeitrag 325,00 €
Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB II oder HzL nach dem SGB XII	-,--	-,--	-,--	20,00 €* (68,00 €)	20,00 €* (78,00 €)	20,00 €* (188,00 €)	78,00 €	188,00 €
unter der Eink.grenze	20,00 €	20,00 €	20,00 €	(88,00 €)	(98,00 €)	(208,00 €)	98,00 €	208,00 €
101–110 % der Ek.gr.	49,00 €	42,00 €	68,00 €	118,00 €	123,00 €	241,00 €	123,00 €	241,00 €
111–120 % der Ek.gr.	86,00 €	74,00 €	100,00 €	163,00 €	172,00 €	286,00 €	172,00 €	286,00 €
121–140 % der Ek.gr.	110,00 €	95,00 €	123,00 €	190,00 €	183,00 €	312,00 €	183,00 €	312,00 €
über der Einkommensgrenze	123,00 €	106,00 €	135,00 €	204,00 €	195,00 €	325,00 €	195,00 €	325,00 €

*Sockelbetrag, der nach Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe zu erheben ist

Die Geschwisterermäßigung beträgt 50 % der in Spalte 1 bzw. 2 dargestellten Beiträge. Voraussetzung ist, dass die Geschwister zeitgleich Kindergarten oder Krippe besuchen. Die Geschwisterermäßigung ist auch zu gewähren, wenn ein Kind das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr besucht. Besuchen Geschwister zeitgleich eine Krippe, beträgt die Geschwisterermäßigung 50 % der in Spalte 5 dargestellten Beträge. Für die Sonderöffnungszeiten ist je ½ Stunde ein Betrag in Höhe von 6,00 € zu fordern. Eine Ermäßigung dieses Betrages ist nicht möglich. Für die 5. Stunde Betreuung in den integrativen Gruppen haben die Eltern nicht behinderter Kinder einen Zuschlag in Höhe von 12,00 € zu zahlen.

Die Regelungen der sozialen Ermäßigung sind nachrangig gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen zur Förderung des Kostenbeitrages in Kindertagesstätten.